

April 2010

### Termine April 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.4.2010	entfällt	entfällt

### Termine Mai 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.5.2010	14.5.2010	6.5.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.5.2010	14.5.2010	6.5.2010
Gewerbesteuer	17.5.2010	20.5.2010	12.5.2010
Grundsteuer	17.5.2010	20.5.2010	12.5.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.5.2010	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.4.2010 bzw. 25.5.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine April 2010	1
Termine Mai 2010	1
Abgabefrist für Zusammenfassende Meldung	2
Geltendmachung des Vorsteuerabzugs	3
Vorsteuerabzug für Grundstücksgemeinschaft	4
Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel	4
Unternehmensgründern muss Steuernummer erteilt werden	5
Steuerwirksame Gestaltung einer Abfindung	5
Ermäßigter Steuersatz bei Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und Lohnersatzleistungen	6
Regelmäßige Arbeitsstätte bei Leiharbeit und Outsourcing	6
Übergangsregelung für Antragsveranlagungen auch für ungestellte Anträge	7
Anfechtung der Lohnsteueranmeldung durch Arbeitnehmer bei rechtswidrigem Lohnsteuereinbehalt	7

## Abgabefrist für Zusammenfassende Meldung

Der Gesetzgeber (Bundestag am 5.3.2010 sowie Bundesrat am 26.3.2010) hat das „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ beschlossen, mit dem vor allem Anpassungen des Steuerrechts an EU-rechtliche Vorgaben erfolgen. Wie bereits im VP-Newsletter 11/2009 ausgeführt, gehört dazu auch und vor allem die Verkürzung der Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung (ZM) nach § 18a UStG, die zum 1.7.2010 in Kraft tritt.

Bislang muss die ZM für einen Zeitraum von drei Monaten erstellt und bis zum 10. des Folgemonats beim Finanzamt abgegeben werden. Ab dem 1.7.2010 erfolgt die Umstellung auf eine grundsätzlich monatliche Abgabe. Als Ausgleich wird die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen vom (bisher) 10. auf den 25. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats bzw. jedes Kalendervierteljahres verlängert (§ 18a Abs. 1 S. 1 UStG). Berichtigungen einer fehlerhaften oder unvollständigen ZM sind ab 1.7.2010 innerhalb eines Monats (statt bisher innerhalb von drei Monaten) vorzunehmen. Die bisher geltende Regelung, nach der Unternehmer, denen vom Finanzamt Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gewährt wurde, diese auch für die Abgabe der ZM in Anspruch nehmen können, wird gestrichen.

Als Ausnahmeregelung von der grundsätzlich monatlichen Abgabe ist eine quartalsweise Abgabe für Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen in geringer Höhe bewirken, vorgesehen und zwar mit folgenden Grenzen:

- vom 1.7.2010 bis 31.12.2011: bis 100.000 € pro Quartal;
- ab 1.1.2012: bis 50.000 € pro Quartal.

Auch bei Unterschreiten dieser Betragsgrenzen ist eine monatliche Meldung aus Vereinfachungsgründen möglich; dies ist dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen.

Wird im Laufe eines Quartals die Betragsgrenze von 50.000 € (bzw. übergangsweise von 100.000 €) überschritten, ist der Unternehmer (gemäß § 18a Abs. 1 S. 3 UStG) verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung für den laufenden Kalendermonat und die ggf. bereits abgelaufenen Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Betragsgrenze überschritten wurde.

Müssen Unternehmer für die Ausführung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder Dreiecksgeschäften eine ZM monatlich abgeben, haben sie auch in der ZM für den letzten Monat des Kalendervierteljahres die Angaben zu den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen (Dienstleistungen im Sinne von § 3a Abs. 2 UStG), für die der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, zu machen (§ 18a Abs. 2 S. 2 UStG). Die Angaben zu den sonstigen Leistungen sind in dem Voranmeldungszeitraum anzumelden, in dem die sonstige Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist. Auch eine monatliche Meldung dieser grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist aus Vereinfachungsgründen möglich; dies ist dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen (§ 18a Abs. 3 S. 1 UStG).

## Geltendmachung des Vorsteuerabzugs

Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken. Ein Unternehmer kann auf die Befreiung verzichten, wenn er die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt. Dieser Verzicht ist nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen; der Mieter muss vorsteuerabzugsberechtigt sein. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung wird dadurch ausgeübt, dass der Unternehmer den Vermietungsumsatz „als steuerpflichtig behandelt“. Diese sog. Option wird z. B. ausgeübt durch eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt oder durch die Anmeldung der Vermietungsumsätze mit anderen steuerpflichtigen Umsätzen.

Erzielt ein Unternehmer zulässigerweise steuerpflichtige Vermietungsumsätze, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt. Als Vorsteuer abziehbar sind allerdings nur die Steuerbeträge, die den steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen zuzuordnen sind.

### Streitfall

Ein Vermietungsunternehmer errichtete zwei Einliegerwohnungen, die er nachweislich steuerpflichtig vermieten wollte. Die ersten Baukosten fielen im Jahr 2003 an. Vorsteuerbeträge wurden nicht geltend gemacht. Im Jahr 2006 gab der Unternehmer eine berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2003 und berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2004 ab, in denen erstmals anteilige Vorsteuerbeträge aus der Errichtung der Einliegerwohnungen geltend gemacht wurden. Das Finanzamt lehnte die Änderung des Umsatzsteuerbescheids 2003 ab. Bei den jeweiligen Voranmeldungen berücksichtigte es ebenfalls keine geltend gemachten Vorsteuerbeträge.

### Entscheidung

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (v. 25.6.2009, 6 K 2350/07, Revision Az. BFH: XI R 17/09) gab dem Unternehmer Recht. Das Finanzamt hat den Vorsteuerabzug für die nach der Option umsatzsteuerpflichtig vermieteten Einliegerwohnungen zu Unrecht versagt. Nach Auffassung des Gerichts sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es ist erforderlich, dass der Unternehmer die Einliegerwohnungen seinem Unternehmen zuordnet. Dies kann durch eine Zuordnungsentscheidung geschehen.
- Vor Ausübung der Option kommt ein Vorsteuerabzug auf die Herstellungskosten aus der Errichtung der Wohnungen nicht in Betracht.
- Der Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten muss nicht sofort bei Bezug der Eingangsleistungen (z. B. den Handwerkerleistungen) geltend gemacht werden, um die Zuordnung der Wohnungen zu dem Unternehmen nachzuweisen.
- Ist der Vorsteuerabzug erst nach Ausübung der Option und nicht schon bei Bezug der Eingangsleistungen möglich, müssen andere Beweisanzeichen für die Zuordnung eines Gegenstands zum Unternehmen herangezogen werden.
- Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist nicht alleinige Zuordnungsentscheidung. Auch Schriftverkehr mit dem zukünftigen Mieter, aus dem sich ergibt, dass eine steuerpflichtige Vermietung beabsichtigt ist, kann Beweisanzeichen sein.

### Vorsteuerabzug für Grundstücksgemeinschaft

Sehr oft versagt das Finanzamt den von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug, weil in der Rechnung über die Eingangsleistungen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Treten mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auf, ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft (nicht einzelne Gemeinschaftler) Leistungsempfänger und die Rechnung ebenfalls an die Gemeinschaft adressiert ist.

Zur Verdeutlichung folgender Fall: Eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten M und F, ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Geschäftshaus bebaut ist. Sämtliche Gewerbeeinheiten des Geschäftshauses haben die Eheleute umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietet. M gibt im eigenen Namen zur Modernisierung und Instandsetzung umfangreiche Umbauten in Auftrag. Dabei legt er nicht offen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers, nämlich der F, handelt. Die Eingangsrechnungen der Handwerker werden ebenfalls nur an den M adressiert. Damit ist die Grundstücksgemeinschaft nicht Leistungsempfänger und mangels an sie adressierter Rechnungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (BFH v. 23.9.2009, XI R 14/08, DStR 2009, S. 2667).

### Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel

Ein Vermieter hatte ein Gebäude teils steuerfrei (an Ärzte), teils steuerpflichtig vermietet. Von einem benachbarten Apotheker erhielt er ein der Umsatzsteuer unterliegendes Entgelt dafür, dass er das Gebäude zum Teil an Ärzte vermietete. Die auf die Gebäudeherstellung entfallende Vorsteuer teilte der Vermieter im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen auf.

Diese Aufteilung ist vom Ansatz her nicht zu beanstanden. Unzutreffend war es jedoch, das von dem Apotheker gezahlte Entgelt in den Aufteilungsschlüssel einzubeziehen. In den Aufteilungsschlüssel sind nur die Ausgangsumsätze einzubeziehen, die in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingangsumsatz stehen. Die Zahlungen des Apothekers stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufwendungen zur Errichtung des Gebäudes. Diese Aufwendungen stehen nur in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Entgelten aus der Vermietung des Gebäudes. Die Zahlungen des Apothekers stehen demgegenüber nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit diesen Aufwendungen und sind deshalb zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels nicht einzubeziehen (BFH v. 15.10.2009, XI R 82/07, BFH/NV 2010, S. 122).

## Unternehmensgründern muss Steuernummer erteilt werden

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 23.9.2009, II R 66/07, DStR 2009, S. 2665) besteht der Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer schon dann, wenn der angehende Unternehmer ernsthaft erklärt, eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen. Nur in offensichtlichen Missbrauchsfällen kann die Vergabe der Steuernummer abgelehnt werden.

Die Erteilung einer Steuernummer ist für Umsatzsteuerzwecke Voraussetzung für eine selbstständige Tätigkeit, weil die Steuernummer in der Rechnung angegeben werden muss und Grundlage für die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist. In der Verweigerung der Erteilung einer Steuernummer sieht das Gericht einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit. Ein Finanzamt hatte einem Fliesenleger die Erteilung einer Steuernummer verweigert, weil es die Tätigkeit des Unternehmers nicht als selbstständig anerkannte.

## Steuerwirksame Gestaltung einer Abfindung

Voraussetzung für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes (sog. Fünftel-Verfahren) zur Besteuerung einer Abfindung ist eine sog. Zusammenballung von Einkünften. Eine solche Zusammenballung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn die Auszahlung in mehreren Kalenderjahren erfolgt. Dass davon abgewichen werden kann, zeigt folgender Fall: Arbeitnehmer und Arbeitgeber hatten im Rahmen eines Auflösungsvertrags eine Abfindungszahlung von 77.257 € vereinbart. Diese Abfindungszahlung wurde absprachewidrig vom Arbeitgeber in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, nämlich im September 2006 in Höhe von 1.000 € und im Januar des nachfolgenden Jahres in Höhe des Restbetrags von 76.257 €. Das Finanzamt war der Auffassung, dass hier eine Zusammenballung von Einkünften nicht mehr gegeben sei und unterwarf die Abfindungszahlung im Januar 2007 dem vollen Steuersatz. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 25.8.2009, IX R 11/09, BFH/NV 2009, S. 2034) ist die zunächst zugeflossene minimale Teilleistung unschädlich für die Inanspruchnahme der Tarifvergünstigung. Wo genau die Grenze für eine solche „geringfügige“ Teilleistung liegt, ließ das Gericht offen.

In einem anderen Streitfall hat der BFH (v. 11.11.2009, IX R 1/09, DB 2010, S. 148, DStR 2010, S. 106) klargestellt, dass es Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen bleibt, den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung steuerwirksam zu gestalten. So kann z. B. die Auszahlung einer Abfindung im nachfolgenden Kalenderjahr, je nach deren Höhe, zu einer deutlich niedrigeren Steuerbelastung führen, verglichen mit einer Auszahlung im Jahr des Ausscheidens. Für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs ist grundsätzlich der Zufluss maßgebend. Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Fälligkeit und den Zufluss von Sonderzahlungen ist im Rahmen des Zu- und Abflussprinzips des Einkommensteuerrechts zu beurteilen. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt in solchen Fällen regelmäßig nicht vor.

## Ermäßigter Steuersatz bei Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und Lohnersatzleistungen

Beim Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften (z. B. Abfindungen) und steuerfreien Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld), muss die Steuerbelastung nach der sogenannten integrierten Methode berechnet werden. Danach werden die steuerfreien Einnahmen in voller Höhe dem verbleibenden Einkommen (= ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte ggf. zzgl. laufender Einkünfte) hinzugerechnet und daraus der anzuwendende Steuersatz ermittelt (BFH v. 22.9.2009, IX R 93/07, DB 2010, S. 86).

## Regelmäßige Arbeitsstätte bei Leiharbeit und Outsourcing

Die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers, auch wenn er bei dem Kunden längerfristig eingesetzt wird. Diese Konstellation ergibt sich insbesondere bei Leiharbeit und Outsourcing. Dafür gilt nach einem BMF-Schreiben (v. 21.12.2009, IV C 5 - S 2353/08/10010, BStBl 2010 I, S. 21) künftig Folgendes:

Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind keine regelmäßigen Arbeitsstätten seiner Arbeitnehmer, unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit.

Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer von seinem Verleiher für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit für den Verleiher dem Entleiher zur Arbeit in dessen betrieblicher Einrichtung überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird. Hier liegt keine Auswärtstätigkeit in Form der Tätigkeit an typischerweise ständig wechselnden Tätigkeitsstätten vor. Denn der Arbeitnehmer muss nicht damit rechnen, im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses an wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt zu werden. Vielmehr wird er in diesem Fall dauerhaft an einer regelmäßigen (außerbetrieblichen) Arbeitsstätte tätig.

## Übergangsregelung für Antragsveranlagungen auch für ungestellte Anträge

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2008 wurde die bisherige Zweijahresfrist für sogenannte Antragsveranlagungen aufgehoben. Bis dahin konnten Anträge auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung nur bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Nach den Anwendungsvorschriften zu dieser Neuregelung sollte die Änderung erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2005 gelten.

Die Finanzverwaltung war bisher davon ausgegangen, dass Anträge auf Veranlagungen für Zeiträume vor 2005 bis zum 28. Dezember 2007 (Datum der Verkündung des JStG 2008) hätten gestellt werden müssen. Dem ist jedoch nach Ansicht des BFH (v. 12.11.2009, VI R 1/09, DB 2010, S. 149) nicht so: Auch wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, können rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2003 noch Steuererklärungen eingereicht werden.

Zu berücksichtigen sind hier jedoch die allgemeinen Verjährungsfristen. Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Einkommensteuer vier Jahre. Für die Antragsveranlagungen gilt, wie für Pflichtveranlagungen, eine dreijährige Anlaufhemmung.

## Anfechtung der Lohnsteueranmeldung durch Arbeitnehmer bei rechtswidrigem Lohnsteuereinbehalt

Ein Arbeitnehmer kann die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers - soweit sie ihn betrifft - anfechten. Auch nach Eintritt der formellen Bestandskraft (die Lohnsteueranmeldung gilt als Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung) kann bis zur Aufhebung des Vorbehalts oder Eintritt der Festsetzungsverjährung noch eine Änderung durch den Arbeitnehmer bewirkt werden.

Dies zeigt folgender vom BFH (v. 21.10.2009, I R 70/08, DB 2010, S. 87) entschiedener Fall: Ein Arbeitnehmer war nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in die USA verzogen. Der Arbeitgeber hatte nachträglich Vergütungen für Arbeitnehmer-Erfindungen aus dem ehemaligen Arbeitsverhältnis abgerechnet und Lohnsteuer einbehalten. Das Besteuerungsrecht für die ausgezahlte Vergütung hatte allein der aktuelle Wohnsitzstaat. Nach Anfechtung der Lohnsteueranmeldung durch den ehemaligen Arbeitnehmer wurde die einbehaltene Lohnsteuer an diesen erstattet.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen Verhülsdonk-Partner ansprechen.

### Verhülsdonk & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Rostock	0381 24 23 52 1	0381 24 23 52 2	rostock@verhuelsdonk.de

[www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de)